

Formvorschriften für Rechnungen ab 1.1.2004

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurden die Formvorschriften die bei der Ausstellung einer Rechnung gelten verschärft.

Damit eine Rechnung *zum Vorsteuerabzug zugelassen wird*, muss sie nach Vorgaben des Steueränderungsgesetzes 2003 ab 1.1.2004 enthalten:

- ❖ den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Ersteller der Rechnung),
- ❖ den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (Empfänger der Rechnung),
- ❖ die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- ❖ das Ausstellungsdatum,
- ❖ eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird,
- ❖ die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- ❖ den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Zahlung vor Rechnungsausstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- ❖ das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, und
- ❖ den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag (also Nettobetrag, Umsatzsteuerbetrag, Bruttobetrag) oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt.
Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.